

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales
- I C 6 / I C RR -

Berlin, den 04. November 2022
Telefon: 901723 113 / 116

E-Mail: Ivana.Domazet@IntMig.berlin.de
Kathleen.Jaeger@IntMig.berlin.de

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation
Vom 15.12.2022

Auf Grund des § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) verordnet die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Eintragung von Vereinen der Menschen mit Migrationsgeschichte in die nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes zu führende öffentliche Liste sowie die Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Partizipation und ihrer Stellvertretungen nach § 17 Absatz 5 und 7 des Partizipationsgesetzes richten sich nach dieser Verordnung.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Wahl erfolgt frei und geheim.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Vereine, die spätestens sechs Wochen nach der Ankündigung nach § 8 Absatz 1 in die öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes eingetragen sind, mit einer Vertretung je Verein und
2. die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration mit einer Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte je Bezirksbeirat.

(2) Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlberechtigtenverzeichnis.

§ 4 Öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte

(1) In die nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes geführte öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte (öffentliche Liste) werden auf Antrag Vereine aufgenommen, die

1. ihren Sitz in Berlin haben,
2. landes- oder bezirkspolitisch ausgerichtet sind, Projekte in Berlin umsetzen oder in Berliner Gremien engagiert sind,
3. einen Vorstand haben, der mehrheitlich aus Menschen mit Migrationsgeschichte gemäß § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes besteht und bei deren internen Strukturen und Prozessen sowie bei der Repräsentation nach außen Menschen mit Migrationsgeschichte eine beachtliche Rolle spielen,
4. gemäß ihrer Satzung migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfolgen und
5. ein erkennbares Selbstverständnis als Selbstvertretung haben, wie eine öffentlich wahrnehmbare Selbstbeschreibung, einen gemeinschaftsbasierten Ansatz zur Selbstwirksamkeit oder Ziele und Aktivitäten, für die eigene Migrationserfahrung

oder Erfahrungswissen durch Migrationsgeschichte der Mitglieder zentral ist.

(2) Für die Eintragung in die öffentliche Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes sind der für Integration zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen:

1. Name, Anschrift und Rechtsform des Vereins,
2. die Namen der Vorstandsmitglieder und Angaben zu deren Migrationsgeschichte,
3. die Vereinsatzung,
4. ein Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister oder bei noch nicht eingetragenen Änderungen ein Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und
5. eine Selbstauskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbstorganisation von Menschen mit Migrationsgeschichte nach Absatz 1.

Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kann zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen weitere Unterlagen anfordern.

(3) Dem Antrag auf Eintragung in die Liste sind eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 und eine Erklärung über die Anerkennung der fortlaufenden Informationspflicht nach § 5 beizufügen.

(4) Vereine, die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 (GVBl. S. 359) in die öffentliche Liste eingetragen worden sind, können auf dieser verbleiben, wenn sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen und etwaige Änderungen gemäß § 5 Absatz 1 anzeigen.

§ 5 Änderungen

(1) Die in die öffentliche Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes eingetragenen Vereine haben Änderungen ihres Namens, der Anschrift, der Rechtsform, der Satzung oder des Vorstandes unverzüglich der für Integration zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Die geänderte Satzung ist vorzulegen.

(2) Vereine werden von der öffentlichen Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes gestrichen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vereine können von der öffentlichen Liste gestrichen werden, wenn sie entgegen Absatz 1 Satz 1 Änderungen nicht unverzüglich mitteilen.

§ 6

Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten

Die Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration wird durch jeweils ein Mitglied des Bezirksbeirats wahrgenommen, welches durch den jeweiligen Bezirksbeirat zur Teilnahme an der Wahl benannt wird.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration bestellt aus Mitarbeitenden der für Integration zuständigen Senatsverwaltung einen Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitz. Der Wahlvorstand soll aus mindestens drei Personen bestehen und nach Möglichkeit Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Beirats einschließen.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung öffentlich bekannt.

(3) Der Wahlvorstand bereitet vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 10 die Wahl zum Beirat vor und führt diese durch. Er fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzes entscheidend.

(4) Wer selbst für einen Sitz im Beirat kandidiert, kann nicht in den Wahlvorstand bestellt werden. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es unmittelbar aus dem Wahlvorstand aus.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Die für Integration zuständige Senatsverwaltung kündigt die Wahl spätestens drei Monate vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe im Amtsblatt für Berlin an.

(2) Nach der Ankündigung im Amtsblatt für Berlin informiert die für Integration zuständige Senatsverwaltung über das Wahlverfahren und ruft öffentlich zur Einreichung von Bewerbungen auf. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegeln soll.

(3) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine sowie die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration werden spätestens zwei Wochen vor der Wahlveranstaltung zu dieser eingeladen.

(4) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine sowie die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration erhalten je einen Wahlschein.

§ 9

Bewerbungen

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen eine Migrationsgeschichte nach § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes haben und geben diese als Selbstauskunft bei der Bewerbung an. Die Bewerbung berücksichtigt ihrem Inhalt und ihren Zielsetzungen gemäß die Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes.

(2) Die sich bewerbenden Personen haben ihre Bewerbung schriftlich oder elektronisch bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu erklären. Bewerbungen sind binnen vier Wochen nach Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin möglich. Die sich bewerbenden Personen können ihre Bewerbung mit Unterstützung der für Integration zuständigen Senatsverwaltung im Vorfeld der Wahlveranstaltung öffentlich begründen.

(3) Die sich bewerbenden Personen können bei der Bewerbung für alle der in § 11 Absatz 2 Satz 2 genannten Listen angeben, ob sie Frauen und ob sie transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und nicht-binär sind, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen dürfen durch die Anwendung von § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes nicht benachteiligt werden. Die sich für die allgemeine Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und die Stellvertretung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bewerbenden Personen können zusätzlich angeben, ob sie Vertretung

1. der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. geflüchteter Menschen oder
3. einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte

sind. Die Angaben nach Satz 1 und 2 dienen ausschließlich der Umsetzung der Vorgaben des § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes.

(4) Die sich bewerbenden Personen müssen angeben, für welche der in § 11 Absatz 2 Satz 2 genannten Listen sie sich bewerben, wobei eine Bewerbung für gleichzeitig eine der in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 genannten Listen und eine der in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 6, 7 oder 8 genannten Listen möglich ist. Die sich für die allgemeine Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und die Stellvertretung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bewerbenden Personen sollen bei ihrer Bewerbung angeben, mit welchem der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts sie sich im Beirat befassen möchten.

Mehrfachnennungen sind möglich. Die Zuordnung zu den Themenbereichen der Senatsressorts erfolgt durch die oder den Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration bei der öffentlichen Vorstellung der sich bewerbenden Personen spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Wahl.

(5) Die für Integration zuständige Senatsverwaltung entscheidet spätestens eine Woche nach Bewerbungsschluss über die Zulassung der sich bewerbenden Personen.

§ 10 **Wahlveranstaltung**

(1) Die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration leitet die Wahlveranstaltung. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen.

(2) Auf der Wahlveranstaltung können sich die sich bewerbenden Personen vorstellen und ihre Bewerbung mündlich begründen. Die Redezeit wird durch die Versammlungsleitung festgelegt.

(3) Die Wahlveranstaltung kann auch digital stattfinden.

§ 11 **Wahlverfahren**

(1) Mit Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin gibt die für Integration zuständige Senatsverwaltung bekannt, ob die Stimmabgabe am Wahltermin persönlich, per Briefwahl oder auf beide Arten erfolgt. Sie verkündet auch den Wahltermin, der auf dem Tag der Wahlveranstaltung oder einem späteren Datum liegen kann.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von acht getrennten Stimmzetteln ausgeübt. Dabei handelt es sich um

1. die allgemeine Liste zur Wahl der Mitglieder des Beirats,
2. die Liste der jüdischen Menschen,
3. die Liste der Schwarzen Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft,
4. die Liste der muslimischen Menschen,
5. die allgemeine Liste für die stellvertretenden Mitglieder des Beirats,
6. die Liste für die Stellvertretung der jüdischen Menschen,
7. die Liste für die Stellvertretung der Schwarzen Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft und
8. die Liste für die Stellvertretung der muslimischen Menschen.

Für alle Stimmzettel sind unterschiedliche Farben zu verwenden. Im Übrigen müssen alle Stimmzettel dieselbe Größe und drucktechnische Beschaffenheit haben sowie eine Angabe zur maximal zu vergebenden Stimmenanzahl enthalten.

(3) Auf den Stimmzetteln werden die sich bewerbenden Personen jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname aufgeführt. Bei den sich für die Liste nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 bewerbenden Personen sollen auch die fachlichen Themenbereiche entsprechend der Senatsressorts nach § 9 Absatz 4 Satz 3, die sie bei der Bewerbung angegeben haben, genannt werden.

(4) Die Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel für die Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 jeweils bis zu zehn Stimmen und für die übrigen in Absatz 2 Satz 2 genannten Listen jeweils eine Stimme abgeben. Für eine sich bewerbende Person kann jeweils nur eine Stimme pro Wahlzettel abgegeben werden.

(5) Die Wahlberechtigten kennzeichnen die von ihnen gewählten Personen durch Ankreuzen an der auf den Stimmzetteln vorgesehenen Stelle. Stimmzettel für die Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5, auf denen jeweils mehr als zehn sich bewerbende Personen sowie Stimmzettel der Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und 6 bis 8, auf denen jeweils mehr als eine sich bewerbende Person angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(6) Findet die Stimmabgabe persönlich statt, werden räumliche und organisatorische Bedingungen geschaffen, unter denen die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe besteht. Die Stimmzettel sind ohne Möglichkeit der Einsichtnahme durch Dritte auszufüllen und in einer Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in eine verschlossene Wahlurne zu werfen. Während der Wahl sind mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend.

(7) Bei der persönlichen Stimmabgabe ist vor Einwurf der Stimmzettel in die Urne durch die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes festzustellen, dass die die Stimme abgebende Person wahlberechtigt ist. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(8) Erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl, ist mit der Abgabe des Stimmzettels der Wahlschein separat zu übermitteln. Den genauen Ablauf der Briefwahl legt die für Integration zuständige Senatsverwaltung fest und informiert die Stimmberechtigten darüber.

§ 12

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und bei der Briefwahl nach Ende des Einsendeschlusses nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Für die Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 wird nach Auszählung aller gültigen Stimmen jeweils eine Auflistung aller sich bewerbenden Personen, für die mindestens eine gültige Stimme abgegeben wurde, in absteigender Anzahl der erhaltenen Stimmen erstellt (Rangfolge). Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl gültiger Stimmen auf sich vereinigt, entscheidet das Los über die jeweilige Stelle in der Rangfolge. Das Losverfahren führt der Wahlvorstand durch.

(3) Zum Beiratsmitglied ist vorbehaltlich der vorzunehmenden Quotierungen nach den Absätzen 4 bis 6 gewählt, wer auf den Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und 2 an erster bis zehnter Stelle der Rangfolge und auf den Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 jeweils an erster Stelle der Rangfolge steht.

(4) Nach dem nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Verfahren wird für die Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 überprüft, ob von den zehn zu vergebenden Sitzen mindestens jeweils ein Sitz für

1. eine Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. eine Vertretung geflüchteter Menschen und
3. eine Vertretung einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte

vergeben ist. Dies wird anhand der bei der Bewerbung abgegebenen Selbstauskunft nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ermittelt. Sind die Vertretungen unter den nach Absatz 2 und 3 ermittelten sich bewerbenden Personen, folgt die Überprüfung der Sicherung der Anforderungen des § 17 Absatz 7 Satz 5 und 6 des Partizipationsgesetzes. Sind unter den nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten sich bewerbenden Personen nicht alle in Satz 1 genannten Vertretungen berücksichtigt, wird ermittelt, welche sich bewerbenden Personen, die die Vertretung nach Satz 1 erfüllen, an höchster Stelle in der Rangfolge stehen. Die sich bewerbende Person oder Personen an der höchsten Rangstelle, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, verdrängt oder verdrängen die Person oder Personen an erster, zweiter oder dritter Rangstelle, welche um eine, zwei oder drei niedrigere Rangstellen versetzt werden.

(5) Zur Sicherung der Mindestquotierung nach § 17 Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes wird im Anschluss an die Auszählung und mögliche Verschiebung nach Absatz 4 ermittelt, ob unter den sich bewerbenden Personen auf der ersten bis zehnten Rangstelle der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und an jeweils erster Rangstelle der Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mindestens sieben Frauen befinden. Ist dies der Fall, erfolgt die Überprüfung der Sicherung der Anforderung des § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes gemäß Absatz 6. Sind nicht mindestens sieben Plätze an Frauen vergeben worden, wird ermittelt, wie viele Plätze an Frauen vergeben werden müssen, um die Mindestquotierung zu erfüllen. Anschließend wird entsprechend der zur Erfüllung der Mindestquotierung benötigten Zahl an Plätzen ermittelt, welche sich bewerbenden Frauen auf der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab der elften Stelle an höchster Stelle in der Rangfolge stehen. Die so ermittelten Frauen verdrängen die an den höchsten Stellen in der Rangfolge stehenden Personen, die keine der Vertretungen nach § 9 Absatz 3 darstellen, so dass diese auf die jeweils nächstniedrige Rangstelle versetzt werden.

(6) Zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten nach § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes wird im Anschluss an die Auszählung und mögliche Verschiebungen nach den Absätzen 4 und 5 ermittelt, ob sich unter den sich bewerbenden Personen auf der ersten bis zehnten Rangstelle der allgemeinen Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und an jeweils erster Rangstelle der Listen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mindestens jeweils eine transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Person befindet. Ist dies der Fall, sind die auf den nach Satz 1 genannten Rangstellen gesetzten Personen als Mitglieder in den Beirat gewählt. Ist dies nicht der Fall, findet eine Verschiebung entsprechend Absatz 5 mit der Maßgabe, dass auch eine Verdrängung von Frauen nicht erfolgt, statt, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen. Sofern sich bewerbende Personen eine Mehrfachnennung zur Beschreibung ihrer Geschlechtsidentität nach § 9 Absatz 3 Satz 1 vorgenommen haben, wird für eine mögliche Verschiebung nach Absatz 5 das Identitätsmerkmal berücksichtigt, das eine in der Rangfolge an niedrigerer Stelle stehende Person noch nicht erfüllt oder eine in der Rangfolge an höherer Stelle stehende Person nicht auch erfüllt.

(7) Sofern die in Absatz 4 Satz 1 genannten Vertretungen auch nach der Quotierung nach Absatz 4 Satz 5 nicht im Beirat vertreten sind, bleiben die Sitze zunächst unbesetzt. Dies gilt entsprechend, wenn auch nach einer Quotierung nach Absatz 5 Satz 5 sich nicht mindestens sieben Frauen im Beirat befinden. Es findet für die zu besetzenden Plätze eine Nachwahl statt. Deren Ausgestaltung bestimmt die Geschäftsstelle des Beirats unter Beteiligung des Beirats.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend für die Liste nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5.

(9) Ist eine sich bewerbende Person nach den Absätzen 1 bis 6 zugleich als Mitglied und stellvertretendes Mitglied in den Beirat gewählt, so gilt sie ausschließlich als zum Mitglied des Beirats gewählt.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung darf die für Integration zuständige Senatsverwaltung personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck der Verarbeitung erreicht ist. Personenbezogene Daten, die als Voraussetzung für die Eintragung in die öffentliche Liste erhoben werden, werden für die Dauer der Listeneintragung gespeichert und danach anonymisiert oder gelöscht.

(2) Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung trägt dafür Sorge, dass die nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 erhobenen Daten nur von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Landesbeirats und dem Wahlvorstand einsehbar sind.

§ 14

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 wird aufgehoben.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 17 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes sieht die Bildung eines Landesbeirats für Partizipation (nachfolgend Landesbeirat) vor. Für die Wahl wird nach § 17 Absatz 7 Satz 1 des Partizipationsgesetzes bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste von Vereinen der Menschen mit Migrationsgeschichte erstellt, in die sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können. § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes ermächtigt die für Integration zuständige Senatsverwaltung, das Wahlverfahren und die Kriterien für eine Eintragung in die öffentliche Liste durch Rechtsverordnung festzulegen. Von dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Migrationsgeschichte“ auch Personengruppen und Vereine mit umfasst, die keine Migrationserfahrung oder keinen Migrationshintergrund haben oder deren Selbstverständnis und Wirken sich nicht auf diese bezieht, sondern vielmehr auf verschiedene Formen rassistischer Diskriminierungserfahrung bzw. -geschichte (siehe § 3 Absatz 1 Partizipationsgesetz). Gemäß § 17 Absatz 7 Satz 8 des Partizipationsgesetzes steht den in besonderem Maße von Rassismus betroffenen Gruppen ein Sitz im Landesbeirat zu. Der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus benennt diese Gruppen als jüdische Menschen, Schwarze Menschen/People of African Descent, Roma und Sinto und muslimische Menschen (Begründung zum Partizipationsgesetz, Drucksache 18/3631, S. 55).

Rassistische Diskriminierung erfolgt vielfach unabhängig davon, ob die betroffenen Personen einen Migrationshintergrund haben oder nicht und betrifft etwa nicht weiße und Schwarze Deutsche oder Menschen, die als muslimisch, jüdisch oder als Sintize, Sinti oder Romnja/Roma identifiziert werden (vgl. Begründung zum Partizipationsgesetz, Drucksache 18/3631, S. 59). Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem für die genannten Gruppen (mit Ausnahme der Romnja/Roma und Sintize/Sinti, deren Beirat ein Mitglied entsendet) jeweils eine eigene Wahlliste erstellt wird (siehe Begründung zur Wahlordnung § 11, S. 20). Insbesondere soll dadurch sichergestellt werden, dass Themen und Erfahrungswissen zu verschiedenen Formen rassistischer Diskriminierung wie Rassismus gegen Schwarze und nicht weiße Menschen, Rassismus gegen Roma und Sinti, Antisemitismus und antimuslimischer Rassismus

- unabhängig von Migrationserfahrung oder -hintergrund - im Landesbeirat vertreten und bearbeitet werden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

2. Zu § 2 (Wahlgrundsätze)

Die Vorschrift legt die der Wahlordnung zugrundeliegenden Wahlgrundsätze fest. § 17 Absatz 7 Satz 3 des Partizipationsgesetzes lässt eine Teilnahme an der Wahl nur über die öffentliche Liste von Vereinen der Menschen mit Migrationsgeschichte und für Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration zu. Somit ist die Wahl nicht allgemein. Die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 und 8 des Partizipationsgesetzes niedergelegten Anforderungen über die Zusammensetzung des Beirats und Repräsentation bestimmter Gruppen machen eine Quotierung erforderlich, die vom Grundsatz der Gleichheit der Wahl abweicht.

3. Zu § 3 (Wahlberechtigung)

Zu Absatz 1

Nach § 17 Absatz 7 Satz 3 des Partizipationsgesetzes sind die Vertretungen der Organisationen der Menschen mit Migrationsgeschichte, die in die bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführte öffentliche Liste eingetragen sind, zur Wahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte im Landesbeirat stimmberechtigt. Dabei gilt der Grundsatz: eine Stimme pro Organisation, unabhängig von deren Größe. Um den Beirat mit der bezirklichen Arbeit und den bezirklichen Beiräten für Partizipation und Integration zu verzahnen, haben auch die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten ein Stimmrecht. Auch hier gilt der Grundsatz: eine Stimme je Bezirksbeirat.

Zu Absatz 2

Um den reibungslosen Ablauf der Wahl zu gewährleisten, wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt. Die hierfür erforderlichen Angaben werden bei der Bekanntgabe der Wahl angefordert.

4. Zu § 4 (Öffentliche Liste für Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die nach § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes festzulegenden Voraussetzungen für die Eintragung in die öffentliche Liste der Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte (öffentliche Liste). Die Festsetzung der Voraussetzungen dient der Definition von Selbstorganisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte in Berlin auf der Grundlage der Gesetzesziele gemäß § 1 Absatz 1 und 3 sowie § 2 des Partizipationsgesetzes und betreffend der Zielgruppe gemäß § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes. Nummer 1 und 2 führen neben dem Erfordernis eines Sitzes in Berlin Kriterien aus, die einen hinreichenden Bezug zum Land Berlin gewährleisten.

Nummer 3 gibt vor, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Menschen mit Migrationsgeschichte sein müssen, um die Organisation als eine Selbstvertretung von Menschen mit Migrationsgeschichte zu definieren.

Nummer 4 legt fest, dass migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte auch in der Satzung niedergelegt sein müssen. So wird sichergestellt, dass die für den Beirat wahlberechtigten Vereine nicht nur personell Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte gemäß § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes darstellen, sondern auch ihrer Zielsetzung nach Tätigkeiten entsprechend der §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes ausüben und damit zusammenhängende migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Fragestellungen bearbeiten.

Nummer 5 fordert ein erkennbares Selbstverständnis als Selbstvertretung und führt alternative Kriterien aus, deren Aufzählung nicht abschließend ist. Dazu gehören ein gemeinschaftsbasierter, also communitybasierter Ansatz zur

Selbstwirksamkeit. Dabei wird Selbstermächtigung durch Austausch von Erfahrungswissen und von Umgang mit Diskriminierungserlebnissen, durch gegenseitige Unterstützung und Vernetzung

erreicht. Auf dieser Grundlage verfolgen die Vereine Ziele und üben Aktivitäten aus, für die eigenes Erfahrungswissen aufgrund von Migrationsgeschichte der Mitglieder zentral ist. Sinn und Zweck dieser Vorgabe ist es, über die personelle Besetzung und die thematische Tätigkeit der Organisation hinaus eine Definition von Selbstvertretung vorzunehmen, die eine Selbstorganisation von anderen migrationspolitischen Organisationen unterscheidet und somit die Zielgruppe

entsprechend der Zielsetzung und Grundsätzen gemäß §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes eingrenzt.

Zu Absatz 2

Satz 1 gibt vor, welche Informationen für die Eintragung in die öffentliche Liste nach § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes der für Integration zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen sind. Nach Nummer 2 muss die Migrationsgeschichte der Vorstandsmitglieder angegeben werden. Diese wird in § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes definiert.

Nach Nummer 4 ist die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts nachzuweisen. Vorvereine können nicht in die öffentliche Liste eingetragen werden. Sofern Änderungen wie ein Wechsel der Vorstandsmitglieder noch nicht im Vereinsregister vermerkt ist, kann dieser übergangsweise auch mit dem Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, aus dem sich der Wechsel nachvollziehen lässt, belegt werden.

Nach Nummer 5 ist eine Selbstauskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbstorganisation von Menschen mit Migrationsgeschichte nach Absatz 1 abzugeben.

Nach Satz 2 kann die für Integration zuständige Senatsverwaltung weitere Unterlagen anfordern, um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eintragung in die öffentliche Liste zu überprüfen.

Zu Absatz 3:

Alle Angaben zu Absatz 1 und 2 werden im Antrag auf Eintragung in die öffentliche Liste angegeben und an Eides statt erklärt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 schafft eine Übergangsregelung für Vereine, die bereits die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 (GVBl. S. 359) in die öffentliche Liste eingetragen sind.

5. Zu § 5 (Änderungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erlegt den in die öffentliche Liste eingetragenen Vereinen die Verpflichtung auf, Änderungen, die sich in Bezug auf den Namen, die Anschrift,

die Rechtsform, die Satzung oder den Vorstand ergeben, unverzüglich mitzuteilen. So wird die fortlaufende Einhaltung der in § 4 Absatz 1 und 2 aufgestellten Voraussetzungen sichergestellt.

Zu Absatz 2:

Sofern die mitgeteilten Änderungen ergeben, dass ein Verein die für die öffentliche Liste nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird er von der öffentlichen Liste nach Satz 1 gestrichen und verliert seine Wahlberechtigung für den Landesbeirat. Satz 2 eröffnet der für Integration zuständigen Senatsverwaltung Ermessen bei der Entscheidung, ob ein Verein, der seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist, auch dann von der öffentlichen Liste gestrichen wird, wenn er die Voraussetzungen zwar weiter erfüllt – beispielsweise nach einem Wechsel im Vorstand oder einer Adressänderung – die Verletzung der Informationspflicht aber so schwerwiegend erscheint, dass ein Vertrauen in die zukünftige Einhaltung der Informationspflicht nicht mehr gegeben ist.

6. Zu § 6 (Vertretung der Menschen mit Migrationsgeschichte aus den Bezirksbeiräten)

Gemäß § 17 Absatz 7 Satz 3 des Partizipationsgesetzes sind Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration stimmberechtigt für die Wahl zum Landesbeirat für Partizipation. Das Stimmrecht wird durch eine Person mit Migrationsgeschichte pro Beirat ausgeübt. Die Stimmberechtigung wird durch den Bezirksbeirat erteilt. Die Regelung entspricht der Stimmberechtigung der Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte, die auch eine Person pro Organisation mit dem Stimmrecht ermächtigen.

7. Zu § 7 (Wahlvorstand)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestellung eines Wahlvorstands. Für die Bestellung einschließlich Bestimmung des Vorsitzes ist die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration zuständig. Mitarbeitende der für Integration zuständigen Senatsverwaltung können Mitglied im Wahlvorstand sein, wobei Mitarbeitende der Geschäftsstelle für den Beirat einbezogen werden sollen, um ihre besondere Expertise in Bezug auf den Beirat und das Wahlverfahren zu nutzen. Sofern möglich, soll der Wahlvorstand aus mindestens drei Mitarbeitenden oder einer größeren ungeraden Zahl bestehen,

um Stimmgleichheiten bei Entscheidungen möglichst zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Mit seiner Bestellung werden die Mitglieder des Wahlvorstands öffentlich bekannt gegeben. Dies wird regelmäßig mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der für Integration zuständigen Senatsverwaltung vorgenommen.

Zu Absatz 3

Aufgabe des Wahlvorstandes ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Ihm obliegt unter anderem die Erstellung der Wahlzettel, die Überwachung der persönlichen Stimmabgabe und die Überprüfung der per Briefwahl eingegangenen Stimmzettel. Auch die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die vorzunehmenden Quotierungen fallen in seinen Aufgabenbereich.

Zu Absatz 4

Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, können Kandidierende für einen Sitz im Beirat nicht Mitglieder des Wahlvorstands sein.

8. Zu § 8 (Vorbereitung der Wahl)

Zu Absatz 1

Spätestens drei Monate vor Durchführung der Wahl wird diese im Amtsblatt für Berlin angekündigt. Die Durchführung der Wahl bezieht sich auf das Ende der möglichen Stimmabgabe.

Zu Absatz 2

Mit der Ankündigung der Wahl ruft die für Integration zuständige Senatsverwaltung auch öffentlich zu Bewerbungen auf. Dies wird regelmäßig über die Internetseite der Senatsverwaltung geschehen. Zusätzliche Wege der Bekanntmachung sind ausdrücklich möglich. Satz 2 trägt der Vorgabe des § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes Rechnung, der die Zielsetzung einer geschlechterinklusive Zusammensetzung des Landesbeirats enthält.

Zu Absatz 3

Die Einladung der in die öffentliche Liste eingetragenen Vereine und der Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Wahlveranstaltung, so dass eine Teilnahme der Vertretungen beider sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 4

Zur Ausübung des Wahlrechts erhalten die in die öffentliche Liste eingetragenen Vereine und die Bezirksbeiräte je einen Wahlschein. Dessen genaue Ausgestaltung obliegt der für Integration zuständigen Senatsverwaltung. Auf dem Wahlschein muss der wahlberechtigte Verein die für die Stimmabgabe bevollmächtigte Person und gegebenenfalls eine Stellvertretung benennen. Analog müssen die Bezirksbeiräte für Partizipation und Integration das zur Stimmabgabe bevollmächtigte Beiratsmitglied auf dem Wahlschein benennen.

9. Zu § 9 (Bewerbungen)

Zu Absatz 1

Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Partizipationsgesetzes bewerben sich Personen mit Migrationsgeschichte, welche diese als Selbstauskunft mit ihrer Bewerbung angeben. Mit ihrer Bewerbung verfolgen sie erkennbar migrationsgesellschaftliche und partizipationspolitische Ziele im Sinne der Förderung der Gleichstellung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte nach §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes.

Zu Absatz 2

Bewerbungen für die Wahl sind bis vier Wochen nach Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin möglich. Bewerben können sich Einzelpersonen, die nicht notwendigerweise Mitglied in den Vereinen der öffentlichen Liste sein müssen. Stellt die für Integration zuständige Senatsverwaltung bei Eingang der Bewerbungen eine Tendenz fest, nach der zu wenige geeignete Bewerbungen eingehen, um die von § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 und 8 des Partizipationsgesetzes geforderte Zusammensetzung zu erfüllen, kann sie rechtzeitig vor Ende der Bewerbungsfrist in geeigneter Weise zu Bewerbungen aufrufen. Die sich bewerbenden Personen können ihre Bewerbung auf der Internetseite der für Integration zuständigen Senatsverwaltung im Vorfeld der Wahlveranstaltung begründen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Wahlveranstaltung zu verschlanken und zugleich den zu wählenden Personen ausreichend Möglichkeit zur Vorstellung zu geben. Durch den Auftritt auf der Internetseite können sich die wählenden Organisationen und Bezirksbeiräte bereits im Vorfeld der Wahlveranstaltung über die zu wählenden Personen und ihre Themenschwerpunkte informieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Grundlage für die in § 17 Absatz 2 Nummer 1 sowie Absatz 7 Satz 5 und 6 des Partizipationsgesetzes vorgesehenen Mindestquotierungen für Frauen und für Vertretungen mit besonderem Migrationsstatus und unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identität.

Mindestquotierung von Frauen

Nach Satz 1 können die sich bewerbenden Personen angeben, dass sie Frauen sind, um so bei einer Quotierung zur Sicherung der Mindestquotierung von 50 % Frauen unter den gewählten Mitgliedern des Beirats berücksichtigt zu werden. Diese Daten werden wie alle anderen Angaben zu Identitätsmerkmalen im Rahmen des Wahlverfahrens von der oder dem zuständigen Mitarbeitenden und dem Wahlvorstand ausschließlich für die Durchführung der Wahl und die Quotierung verarbeitet. Sie werden nicht weitergegeben und erscheinen nicht auf dem Stimmzettel. Den Bewerberinnen steht es unbenommen, die Zugehörigkeit und Erfahrungswissen als Frauen im Rahmen der eigenen Vorstellung und Kampagne bekannt zu machen.

Widerspiegelung der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten

Nach § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes soll im Wahlverfahren darauf geachtet werden, dass die gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identität widerspiegeln. Analog zur vorgenannten Angabe können sich bewerbende Personen daher freiwillig angeben, ob sie transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär sind.

Mindestquotierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes

§ 17 Absatz 2 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes legt fest, dass je ein Sitz für eine Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie einer für geflüchtete Menschen und ein Sitz für die Vertretung einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte vorgesehen ist. Hintergrund dieser Festlegung ist, dass die ersten beiden Gruppen einen besonderen Migrationsstatus haben und sie von daher mit den je eigenen Belangen im Beirat vertreten sein sollen. Auf Grundlage von Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 der Verfassung von Berlin sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität sind LSBTI bei der Berliner Gesetzgebung besonders zu

berücksichtigen.

Die Angabe der sich bewerbenden Personen, dass sie eine der in Satz 2 genannten Vertretungen sind, beruht auf einer Selbstauskunft. Eine Mehrfachangabe ist nicht möglich, da die Quotierung der einzelnen Listenplätze sonst nicht vorgenommen werden kann.

Sofern Personen bei Mehrfachzugehörigkeiten mehr als eine der in Satz 2 genannten Vertretungen angeben, können sie bei der Quotierung für keine der Vertretungen berücksichtigt werden.

Die Angaben werden nicht auf den Stimmzetteln wiedergegeben und dienen ausschließlich der Umsetzung der Quotierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes. Auf § 13 wird hingewiesen. Es bleibt den sich bewerbenden Personen unbenommen, bei der Begründung ihrer Bewerbung auf ihr Erfahrungswissen, das ihnen als Vertretung der genannten Gruppen zukommt, hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Bei ihrer Bewerbung müssen die sich bewerbenden Personen angeben, für welche Listen sie sich aufstellen lassen wollen. Dabei stehen vier Listen für einen Sitz im Beirat (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4) und vier Listen als stellvertretendes Mitglied (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bis 8) zur Auswahl. Um Chancengleichheit zu gewährleisten und die Auszählung zu vereinfachen, ist eine Bewerbung nur für eine der vier erstgenannten Listen und eine der vier Stellvertretungslisten möglich.

Nach § 17 Absatz 7 Satz 7 des Partizipationsgesetzes sollen zehn der Sitze im Beirat entsprechend der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts gewählt werden. Daher geben die Personen, die sich für einen der zehn Sitze auf der allgemeinen Liste (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) und deren Stellvertretung (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5) bewerben, bei der Bewerbung an, mit welchem der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts sie sich im Beirat befassen möchten. Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Bekundung der Themenbereiche wird auf den Stimmzetteln vermerkt und soll auch Teil der Vorstellung auf der Wahlveranstaltung gemäß § 10 sein. Die Zuordnung der Themenbereiche zu den Senatsressorts wird im ersten Schritt bei der öffentlichen Vorstellung der sich bewerbenden Personen auf der Internetseite der oder des Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration spätestens vier Wochen vor Durchführung der Wahl vorgenommen. Die endgültige Zuteilung der Themenbereiche der Senatsressorts zu den gewählten

Beiratsmitgliedern erfolgt im Nachgang der Wahl auf einer Versammlung der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertretungen. Damit wird der Soll-Vorschrift des § 17 Absatz 7 Satz 7 des Partizipationsgesetzes Rechnung getragen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass die Mindestquotierung der in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 8 des Partizipationsgesetzes genannten Gruppen im Rahmen der Wahl gesichert ist und möglichst die Themenbereiche der Senatsressorts durch die Bekanntgabe und Zuordnung im Vorfeld der Wahl abgedeckt werden. Die sich bewerbenden Personen können dabei mehreren Senatsressorts zugeordnet werden. Diese Zuordnung erfolgt durch die oder den Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration.

Zu Absatz 5

Spätestens eine Woche nach Bewerbungsschluss wird über die Zulassung der sich bewerbenden Personen entschieden. Geprüft wird die Vollständigkeit der Unterlagen, Einhaltung der Fristen und die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Partizipationsgesetzes.

10. Zu § 10 (Wahlveranstaltung)

Zu Absatz 1

Die Wahlveranstaltung als zentrales Element auf dem Weg zur Besetzung des Beirats wird von der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration geleitet.

Zu Absatz 2

Zweck der Wahlveranstaltung ist vornehmlich die Vorstellung der sich bewerbenden Personen und der Themen, die sie im Landesbeirat vertreten wollen. Hierfür wird allen die gleiche Redezeit zugeteilt und im Anschluss eine Möglichkeit für Rückfragen gegeben. Mit Blick auf die Möglichkeit der Vorstellung über die Internetseite der für Integration zuständigen Senatsverwaltung und die Zahl der Bewerbenden kann die Redezeit der Vorstellung begrenzt werden. Nach Bedarf können auch Fragen zum Wahlverfahren vom Wahlvorstand beantwortet werden.

Zu Absatz 3

Sofern es besondere Umstände, vor allem eine pandemische Lage, erfordern, kann die Wahlveranstaltung auch digital stattfinden. Dies wird rechtzeitig und

zusammen mit allen notwendigen Informationen hierzu vom Wahlvorstand bekannt gegeben.

11. Zu § 11 (Wahlverfahren)

Zu Absatz 1

Die Stimmabgabe kann, je nach Festlegung der für Integration zuständigen Senatsverwaltung, persönlich oder per Briefwahl erfolgen. Der Wahltermin bezeichnet den Zeitpunkt der persönlichen Stimmabgabe und kann auch einen Zeitraum von mehreren Tagen umfassen, in denen die Möglichkeit der Stimmabgabe besteht. Bei der Briefwahl wird ebenfalls ein Zeitraum mit der spätestmöglichen Stimmabgabe angegeben. Bei persönlicher Stimmabgabe kann diese im Anschluss an die Wahlveranstaltung stattfinden.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 2 zu erstellenden vier Wahllisten und die korrespondierenden vier Listen zur Wahl der Stellvertretung setzen die Vorgaben des § 17 Absatz 7 Satz 7 und 8 des Partizipationsgesetzes zu den fachlichen Themenbereichen der Senatsressorts und der in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen um. Zur

Sicherung dieser Vertretungen werden neben einer allgemeinen Liste, auf der sich alle Personen bewerben können, gesonderte Listen erstellt.

Als diese in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen werden im Nationalen

Aktionsplan gegen Rassismus 2017 (BMI/BMFSJ (Hg.), Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, Berlin 2017) mit Bezug auf die Schlussbemerkungen des CERD-Ausschusses zum 19. bis 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland (siehe CERD/C/DEU/CO 19-22, Rdnr. 13 bis 18 sowie 21 vom 30. Juni 2015) jüdische Menschen, Schwarze Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft, muslimische Menschen sowie Roma und Sinti genannt. Dabei ist die Zugehörigkeit zu den genannten Gruppen bei den Listen der jüdischen und muslimischen Menschen nicht auf die Religionszugehörigkeit bzw. Religiosität beschränkt, sondern wird aufgrund der diskriminierenden antisemitischen bzw. antimuslimischen und rassistischen Zuschreibung definiert.

Die Vertretung der Romnja, Roma, Sintize und Sinti wird nicht bei der Wahl des Landesbeirats, sondern durch ihren Beirat (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 des Partizipationsgesetzes) bestimmt.

Zur besseren Übersichtlichkeit für die abstimmenden und auszählenden Personen werden für die einzelnen Stimmzettel verschiedene Farben verwendet. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen wird deutlich gemacht.

Zu Absatz 3

Auf den Stimmzetteln werden neben Name und Vorname der Personen bei den sich für die Listen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 5 bewerbenden Personen auch die fachlichen Themenbereiche entsprechend der Senatsressorts nach § 9 Absatz 4 Satz 3 genannt. Die bei der Bewerbung nach § 9 Absatz 3 gemachten Angaben werden nicht auf den Stimmzetteln wiedergegeben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können für die allgemeine Liste und deren Stellvertretung (Absatz 2 Absatz 2 Nummer 1 und 5) jeweils bis zu zehn Stimmen abgegeben werden, um die jeweils zehn Sitze zu bestimmen. Eine Häufung von Stimmen zugunsten einer Person ist nach Satz 2 unzulässig.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die eindeutige Stimmabgabe und mögliche Ungültigkeit nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Stimmzettel.

Zu Absatz 6

Bei einer persönlichen Stimmabgabe sind nach Absatz 6 Voraussetzungen für eine ungestörte und geheime Wahl zu schaffen.

Zu Absatz 7

Die Überprüfung der Wahlberechtigung erfolgt nach Absatz 7 bei der persönlichen Stimmabgabe vor Einwurf des Wahlzettels.

Zu Absatz 8

Die Überprüfung der Wahlberechtigung erfolgt nach Absatz 8 bei der Briefwahl über den mit zu übersendenden Wahlschein.

12. Zu § 12 (Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat die Stimmauszählung unverzüglich nach Ende der Stimmabgabe zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Grundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses und möglicherweise vorzunehmende Quotierungen ist nach Absatz 2 eine für alle Listen zu erstellende Rangfolge. An erster Stelle in der Rangfolge einer Liste steht die sich bewerbende Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Da immer nur jeweils eine Person auf einer Stelle in der Rangfolge stehen kann, muss bei Stimmengleichheit das Los entscheiden.

Zu Absatz 3

Vorbehaltlich vorzunehmender Quotierungen sind in den Beirat alle Personen auf den Rangstellen 1 bis 10 der allgemeinen Liste (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) und stellvertretenden allgemeinen Liste (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5) als Mitglied in den Beirat gewählt. Für die Listen der jüdischen Menschen, der Schwarzen Menschen und Menschen afrikanischer Herkunft und der muslimischen Menschen sowie ihrer Stellvertretungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 sowie 6 bis 8) ist die Person an jeweils erster Rangstelle gewählt. Die entsprechende Anwendung auf die Listen für die stellvertretenden Mitglieder regelt Absatz 8.

Zu Absatz 4

Um den Vorgaben des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes an die Besetzung des Beirates zu genügen, wird nach der vorläufigen Feststellung des Wahlergebnisses überprüft, ob unter den Personen auf den Rangstellen 1 bis 10 der allgemeinen Liste (bzw. der Stellvertretung) nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (und 5) jeweils eine Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, eine Vertretung geflüchteter Menschen und eine Vertretung einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte ist. Sofern dies der Fall ist, muss keine Quotierung zugunsten der genannten Gruppen erfolgen und es erfolgt im nächsten Schritt die Überprüfung der Einhaltung der weiteren Mindestquotierungen. Sind die Vertretungen der Gruppen noch nicht unter den Rangstellen 1 bis 10, wird ermittelt, welche sich bewerbenden Personen, die die Vertretung nach Satz 1 erfüllen, an höchster Stelle in der Rangfolge stehen. Die sich bewerbende Person oder Personen an der höchsten Rangstelle, die die Vertretung sichern, verdrängt oder verdrängen dann die Person oder Personen auf der an den Positionen 1, 2 und/oder 3 der Rangfolge. Die Personen, die bislang an den Positionen 1, 2

und/oder 3 standen, werden um eine, zwei oder drei niedrigere Rangstellen nach unten versetzt, so dass sie dann auf den Rangstellen 4, 5 und/oder 6 stehen.

Die Listen für die in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten

Gruppen (§ 11 Absatz 2 Satz 2

Nummer 2 bis 4) und ihre Stellvertretungen werden nicht quotiert.

Zu Absatz 5

Im vorletzten Schritt der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Besetzung des Beirats wird zur Sicherung der Mindestquotierung nach § 17 Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes die Anzahl der gewählten Frauen auf allen vier Listen (und später bei der Stellvertretung nach Absatz 6 entsprechend) ermittelt. Ist die erforderliche Anzahl von mindestens 50 %, also sieben Frauen erreicht, ist keine Quotierung notwendig. Ist die Anzahl noch nicht erreicht, wird zunächst festgestellt, wie viele Frauen zur Erreichung der Mindestquotierung fehlen. Sind dies beispielsweise zwei Frauen, wird anschließend auf der allgemeinen Liste (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) ab Position 11 ermittelt, an welcher Rangstelle die nächsthöchstplatzierten Frauen stehen. Diese verdrängen dann die sich bewerbenden Personen von den jeweils höchsten Rangstellen, die nicht Vertretungen nach § 9 Absatz 3 darstellen. Würden beispielsweise die Positionen 1 und 2 an Vertretungen nach § 9 Absatz 3 vergeben, würden die im Beispiel genannten zwei Frauen an die Positionen 3 und 4 rücken. Die vormals an den Positionen 3 und 4 gesetzten Personen würden auf die Positionen 5 und 6 rücken und alle nach ihnen in der Rangfolge stehenden Personen um zwei Positionen nach unten verdrängt.

Zu Absatz 6

Nach § 17 Absatz 7 Satz 5 des Partizipationsgesetzes soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Absatz 6 stellt eine entsprechende Verschiebung entsprechend Absatz 5 sicher, sofern es Bewerbungen von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen gibt. Da Mehrfachnennungen bei der Selbstauskunft zur Beschreibung der Geschlechtsidentität möglich sind, bestimmt die Vorschrift, wie bei einer Mehrfachnennung zu quotieren ist. Es wird in diesem Fall das Identitätsmerkmal berücksichtigt, dass an niedrigerer Stelle in der Rangfolge noch nicht oder an höherer Stelle nicht auch vertreten ist.

Dabei werden Vertretungen nach § 9 Absatz 3 und Frauen nicht verdrängt.

Zu Absatz 7

Sofern die von § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes geforderte Zusammensetzung des Beirats mangels sich bewerbender Personen mit den geforderten Voraussetzungen nicht über das Nachrückverfahren des Absatzes 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 5 gesichert werden kann, muss eine begrenzte Nachwahl erfolgen. Deren Modalitäten legt die Geschäftsstelle des Beirats unter Beteiligung des Beirats fest.

Eine interimswise Besetzung mit zu wenig Frauen oder ohne alle genannten Vertretungen würde gegen die Vorgaben des § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 7 Satz 6 des Partizipationsgesetzes verstoßen, weshalb die Plätze zunächst unbesetzt bleiben.

Zu Absatz 8

Das Verfahren zur Sicherung der Vertretungen der Aussiedlerinnen und Aussiedler, geflüchteter Menschen und einer Selbstorganisation lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen mit Migrationsgeschichte sowie der weiteren Mindestquotierungen wird entsprechend für die Stellvertretungen angewendet. Hierbei wird zunächst die Besetzung der nicht stellvertretenden Mitglieder abschließend vorgenommen.

Zu Absatz 9

Nach Absatz 9 geht die Wahl als reguläres Mitglied der Wahl als Stellvertretung vor. Eine Person, die nach den Absätzen 2 bis 6 in den Beirat gewählt wurde, wird von der Rangfolge zur Ermittlung der stellvertretenden Mitglieder gestrichen.

13. Zu § 13 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trägt den Vorgaben des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 grenzt den Kreis der zur Datenverarbeitung befugten Personen ein.

14. Zu § 14 (Inkrafttreten, Aufhebung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt die auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes erlassene Verordnung über die Wahl zum Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen vom 18. Juli 2011 auf.

c) Beteiligungen:

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, § 17 Absatz 7 Satz 2 des Partizipationsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Die Umsetzung der Wahl hat finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine Einnahmen zu erwarten.

Gemäß § 19 Absatz 5 des Partizipationsgesetzes findet die nächste Wahl des Landesbeirats für Partizipation im Haushaltsjahr 2023 statt. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt, so dass mit wiederkehrenden Ausgaben für die Bekanntmachung und Durchführung der Wahl in einem dreijährigen Rhythmus zu rechnen ist. Für die Bekanntmachung und Durchführung der Wahl fallen turnusmäßig Ausgaben i.H.v. rd. 20.000 Euro an, die aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1120 finanziert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Erfolgt innerhalb des Stellenplans.

Berlin, den 15.12.2022

Katja Kipping
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. 2021, 842)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Partizipation und Stärkung der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft (Migrationsgesellschaft). Um dieses Ziel zu erreichen soll das Land Berlin insbesondere

1. die Belange von Personen mit Migrationsgeschichte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen, die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung in seinem Verantwortungsbereich fördern und die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Berliner Verwaltung weiter stärken,
2. die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gezielt fördern und
3. die die Partizipation fördernden Strukturen auf Landes- und Bezirksebene sichern und weiterentwickeln sowie Personen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern, einbinden und unterstützen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Berliner Stadtgesellschaft ist durch Vielfalt und Migration geprägt. Diese Vielfalt soll sich durch dieses Gesetz in allen Bereichen der Gesellschaft abbilden.

(2) Die Migrationsgesellschaft setzt die Integrationsfähigkeit aller Teile der Bevölkerung voraus. Das Land Berlin sieht die Förderung dieser gesellschaftlichen Integrationsfähigkeit als Daueraufgabe an.

(3) Offenheit, Respekt und Veränderungsbereitschaft sind Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben.

(4) Das Land Berlin stellt sich jeder Form von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung entgegen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Personen mit Migrationsgeschichte hin.

(5) Das Land Berlin schätzt die sozialen, kulturellen, ökonomischen und sprachlichen Potenziale von Personen mit Migrationsgeschichte sowie sprachliche, religiöse,

weltanschauliche und kulturelle Vielfalt. Diese Potenziale und Vielfalt gilt es zu schützen und zu fördern.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Personen mit Migrationsgeschichte gelten Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.

(2) Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Richterinnen und Richter.

(4) Migrationsgesellschaftliche Kompetenz umfasst die Fähigkeit

1. bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte

beurteilen und ihre Belange berücksichtigen zu können,

2. die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden

teilhabehemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden sowie

3. insbesondere im beruflichen Kontext Personen mit Migrationsgeschichte respektvoll und frei von Vorurteilen und Diskriminierung zu behandeln.

§ 17

Landesbeirat für Partizipation

(1) Es wird ein Landesbeirat für Partizipation gebildet, der den Senat in allen Fragen der Partizipation, Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte berät und unterstützt (nachfolgend Landesbeirat). Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Senats frühzeitig zu beteiligen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sind:

1. 13 nach Absatz 6 gewählte Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, einschließlich einer Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, einer Vertretung geflüchteter Menschen und einer Vertretung einer Selbstorganisation lesbisch, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte,

2. eine Vertretung des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti,
3. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
4. die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration,
5. jeweils eine Vertretung
 - a) des Rates der Bürgermeister,
 - b) der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration,
 - c) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung,
 - d) des Hauptpersonalrates des Landes Berlin,
 - e) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin,
 - f) des Flüchtlingsrates Berlin,
 - g) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
 - h) des Landessportbundes Berlin,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Beratendes Mitglied des Landesbeirates ist eine Vertretung aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Der Landesbeirat kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder beschließen.

(4) An den Sitzungen des Landesbeirates nehmen die Senatsverwaltungen teil. Die Teilnahme soll auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirates werden jeweils für drei Jahre gewählt oder benannt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

(6) Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertretungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2.

(7) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 ist bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können. Die Kriterien für eine Eintragung in die öffentliche Liste und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Stimmberechtigt sind die Vertretungen von Organisationen, die in dieser öffentlichen Liste eingetragen sind, sowie die Vertretungen der Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bezirksbeiräten für Partizipation und Integration. Im Wahlverfahren soll berücksichtigt werden, dass die Mitglieder des Landesbeirates die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abbilden. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Zehn Sitze für Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen entsprechend der fachlichen Themenbereiche der Senatsressorts gewählt werden.

Drei Sitze sind für Vertretungen der in besonderem Maße durch Rassismus diskriminierten Gruppen vorgesehen.

(8) Die Vertretung und Stellvertretung der Roma und Sinti wird vom Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti benannt.

(9) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Bei der oder dem Beauftragten des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates eingerichtet, die den Landesbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt. Die oder der Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration ernennt unter Beteiligung des Landesbeirates die Leitung der Geschäftsstelle.

Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. Dezember 2010 (PartIntG) (GVBl. 2010, 560) [außer Kraft]

§ 6

Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen

(1) Es wird ein Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen gebildet, der den Berliner Senat in allen Fragen der Integrationspolitik berät und unterstützt.

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
3. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Rates der Bürgermeister,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksbeauftragten für Integration und Migration,
6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
 - b) des Landessportbundes Berlin,
 - c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - d) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und
 - e) des Flüchtlingsrates Berlin.

Der Landesbeirat kann die Aufnahme beratender Mitglieder beschließen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt oder benannt, deren Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin entspricht. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

(2) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen die Senatsverwaltungen teil; die

Teilnahme soll auf Staatssekretärebene erfolgen.

(3) Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landesbeirat sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf einer Wahlversammlung gewählt, auf der die Vertreterinnen oder Vertreter von Vereinen und Verbänden stimmberechtigt sind, die in der bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Kriterien für eine Eintragung und das Wahlverfahren werden von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(5) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(6) Bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates eingerichtet.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des

Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den

Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.